jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/10/16 9Os171/59, 12Os62/74, 10Os13/77, 12Os13/76 (12Os14/76)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1959

Norm

StPO §294

Rechtssatz

Eine erst nach Ablauf der hierfür im Gesetz vorgesehenen Frist ausgeführte, aber rechtzeitig angemeldete Berufung ist nicht zurückzuweisen, vielmehr ist auf sie keine Rücksicht zu nehmen (§ 294 Abs 2 StPO), weil eine verspätete Ausführung unbeachtlich ist, daher nach wie vor nur eine zwar (rechtzeitig) angemeldete, aber nicht (rechtzeitig) ausgeführte Berufung vorliegt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 171/59
  Entscheidungstext OGH 16.10.1959 9 Os 171/59
  Veröff: SSt XXX/105
- 12 Os 62/74
  Entscheidungstext OGH 09.07.1974 12 Os 62/74
- 10 Os 13/77
  Entscheidungstext OGH 16.02.1977 10 Os 13/77
  Vgl
- 12 Os 13/76
  Entscheidungstext OGH 30.11.1978 12 Os 13/76
  Vgl aber; Beisatz: Zurückweisung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0100274

Dokumentnummer

JJR_19591016_OGH0002_0090OS00171_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at